

ORTSABRUNDUNG DER GEMEINDE BERG,

ORTSTEIL ETTISHOFEN

- Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ettishofen Nordwest"-

§ 1

Aufgrund von § 34 Abs. 2 BBauG i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der GO von Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 22. 12. 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 25. 4. 1979 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ettishofen Nordwest" festgelegt.

Die Grenze nach Nordwesten verläuft entlang dem Kirchweg bis zum Haus Nr. 11, Kirchweg, siehe Lageplan des Bürgermeisteramtes Berg vom 23. 3. 1979, von Punkt A nach Punkt B.

Die Ortsabrundung umfaßt Teile der Grundstücke Flst. 957 und 971.

Satzung ausgefertigt:

Berg, den 15. Juni 1979



*[Handwritten signature]*

Bürgermeister



Genehmigt mit Erlaß des  
Landratsamts Ravensburg  
vom 26.7.1979  
Nr.401-612.21-sche/hn



# MITTEILUNGSBLATT

DER GEMEINDE BERG

AMTSBLATT DER GEMEINDE BERG

HERAUSGEBER, VERANTWÖRTLICH, DRUCK + VERLAG: BÜRGERMEISTERAMT BERG

Jahrgang 1979

Freitag, 17. August 1979

Nummer 33

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1979

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 1979 wurden vom Gemeinderat am 20. Juni 1979 einstimmig verabschiedet. Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Ravensburg als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Das Volumen des Gesamthaushaltes 1979 liegt bei 7.577.000 DM. Während beim Verwaltungshaushalt die Steigerung nur 0,6 % beträgt, ist der Vermögenshaushalt um ca. 34 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies liegt an der Umschuldung von Darlehen. Erstmals seit 1974 sieht der Haushaltsplan eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vor. Wenn auch der geplante Betrag von rund 65.000 DM sehr bescheiden ist, so ist er doch ein Zeichen dafür, daß sich die Situation im Verwaltungshaushalt etwas verbessert hat. Besonders nachteilig für die Gemeinde Berg hat sich die Neuregelung des Finanzausgleichs ausgewirkt. Während der Anteil an der Einkommenssteuer um ca. 200.000 DM gestiegen ist, haben sich die Schlüsselzuweisungen verringert. Mit der Einrechnung des neuen Anteils an der Einkommenssteuer in den Finanzausgleich 1979 hat sich die Steuerkraftsumme der Gemeinde um 23,8 % gegenüber dem Vorjahr auf 1.931.402 DM erhöht. Nachdem sich die Finanzausgleichs- und die Kreisumlage prozentual aus der Steuerkraftsumme errechnen, sind hierbei enorme Mehrausgaben zu verzeichnen.

Für das Jahr 1979 ergibt sich nun folgendes Bild:

	1978 (DM)	1979 (DM)	+ - %
Schlüsselzuweisungen des Landes	891.280	806.970	- 9,5
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	605.520	808.230	+ 33,5
	1.496.800	1.615.200	+ 7,9

Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

. / .

## Öffentliche Bekanntmachung

### ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL ETTISHOFEN " ETTISHOFEN NORDWEST "

Der Gemeinderat hat die o.g. Abrundungssatzung durch Satzung vom 25. 4. 1979 beschlossen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlaß vom 26.7.79 - 404-612.21 s/he/hn die Abrundungssatzung gem. § 34 Abs.2 Satz 3 und 4 BBauG i.V. mit § 2 Abs.1 der 2. VO zur Durchführung des Bundesbaugesetzes i.d.F. v. 16.2.77 (Ges.Bl. S.52, 53) genehmigt. Die Abrundungssatzung kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Berg eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Abrundungssatzung rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei Erlaß dieser Satzung sind nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1, Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bürgermeisteramt Berg,

den 18. August 1979

- - - - -

## IDEALES WETTER BEIM BERGFEST

Auch beim diesjährigen Bergfest zeigte sich die Sonne wieder von ihrer besten Seite.

Am Freitagabend war der Himmel noch etwas bedeckt, als die Musikkapelle unter Georg Köberle zur Eröffnung den Bergfest-Marsch spielte. Vorstand Anton Walz begrüßte die Gäste im vollbesetzten Zelt, voran Willi Papert und Bürgermeister Winter.

Darauf folgte die Eröffnungsmelodie "Froh und Heiter" von Willi Papert. Der schwäbische Humorist "Mecki" alias Josef Rösch führte anschließend vier Stunden mit gekonnten Pointen und saftigen Witzen durch's Programm. Den musikalischen Teil des Abends bestritt die Musikkapelle Berg.

Nachdem die Spiele der Kinder am Samstagnachmittag durch einen intensiven Regenschauer beendet wurden, gab's anschließend im Zelt zwei Aufführungen von Kasperle-Mayer. Die Musikkapelle ließ den Nachmittag mit Stimmungsmusik ausklingen. Am Abend waren die Dorfmusikanten in ihrem Element und hielten nahezu 2000 Gäste mit gekonnter Tanz- und Stimmungsmusik bis in die späte Nacht bei Laune.

Das Programm am Sonntag wurde mit dem traditionellen Festgottesdienst auf dem Friedhof eröffnet. Danach marschierte die Musikkapelle, verfolgt von Feuerwehr und Kriegerkameradschaft, bei strahlendem Sonnenschein zum Festzelt. Hier war schon die Musikkapelle Baint unter Günter Sauval zum Frühschoppenkonzert bereit. Sie boten eine ausgezeichnete Konzertmusik und rundeten diese Leistung mit zwei Chorliedern des musikeigenen Männerchores unter Eugen Halder ab.

Am Nachmittag spielte erstmals die Musik aus Laiz/Sigm. bei uns. Trotz eines erheblichen Wärmestau's im Zelt spielten sie sehr fleißig und zudem sehr gute Stimmungsmusik. Anschließend betrat die Kapelle aus Hasenweiler mit ca. 50 Musikern das Podium. Außer guter Musik boten sie auch noch sehr viele Gesangseinlagen.

Den Abschluß des Bergfestes am Abend gestalteten nochmals die Berger Dorfmusikanten. Bei Tanz und froher Musik hielt sich die gute Stimmung bis zum Schluß.

W.M.

# LANDRATSAMT RAVENSBURG

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940 · 7980 Ravensburg

Bürgermeisteramt Berg  
7981 Ettishofen



Dez. / Amt	Sachbearbeiter	Durchwahl 85-	Zimmer
4 Bauamt	Frau Scheffold	262	216

Ihre Zeichen und Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen  
401-612.21-sche/hn

Ravensburg, den  
26.7.1979

Betreff

Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Ettishofen **Nordwest**",  
Gemeinde Berg;  
hier: Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

## I. Entscheidung:

1. Die Ortsabrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Ettishofen **Nordwest**" der Gemeinde Berg vom 25. April 1979 wird

g e n e h m i g t .

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## II. Begründung:

1. Die Gemeinde Berg hat am 15.5.1979 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 BBauG für die Abrundungssatzung "Ettishofen **Nordwest**" gestellt.
2. Das Landratsamt Ravensburg ist gem. § 2 der dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 16.2.1977 für die Erteilung der Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 BBauG (Ortsabrundungssatzung) zuständig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Friedenstr. 6 (Hauptgebäude)  
Friedenstr. 2 (Kreisjugendamt)  
Ravensburg

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8 - 11.45 Uhr  
Mittwoch auch 14 - 17.00 Uhr

Fernruf  
(Vermittlung)  
(0751) 851

Telex  
732935

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Ravensburg  
Konto 48000323  
Postscheckamt Stuttgart  
Konto 3477-702

3. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind erfüllt. Insbesondere läßt sich die Nutzung der in die Abrundungssatzung einbezogenen Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Flst. Nr. 957 und 971 (s. Lageplan des Bürgermeisteramtes Berg vom 23.3.1979) als "Mischgebiet" einordnen.
4. Die Gebührenfreiheit dieser Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 Landesgebührengesetz.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ravensburg, Friedensstr. 6, Widerspruch erhoben werden.

IV. Hinweise:

1. Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Hieraus ergeben sich folgende Möglichkeiten der Veröffentlichung:
  - 1.1 Die Gemeinde kann die gesamte Satzung (z.B. Karten mit den eingezeichneten Grenzen) mit der Genehmigung ortsüblich bekanntmachen. In diesem Fall fehlt im Bundesbaugesetz eine Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der Satzung. Da in der Satzung selbst das Inkrafttreten nicht festgesetzt wurde, richtet sich dieses nach Landesrecht. Um eventuelle Unsicherheiten zu vermeiden empfiehlt sich die nachstehende Bekanntmachungsform:
  - 1.2 Die Bekanntmachung kann in entsprechender Anwendung des § 12 BBauG erfolgen, also durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Bereithaltung der Satzung für jedermanns Einsicht. In diesem Falle wird die Satzung mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Die Satzung ist spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (s. § 34 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 12 BBauG.



Dr. Lillich